



Coronavirus – Hinweise und Erläuterungen zur Arbeitsunfähigkeit und zum „Kind-Krankenschein“

AU bei Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus

- wenn keine Krankheitssymptome vorliegen

Nein! Allein der Verdacht liefert keine Grundlage für das Ausstellen einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU). Das gilt selbst dann, wenn Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall oder zu einem Verdachtsfall bestand.

Gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-Richtlinie) liegt Arbeitsunfähigkeit vor, wenn Versicherte aufgrund von **Krankheit** ihre zuletzt ausgeübte Tätigkeit nicht mehr oder nur unter der Gefahr der Verschlimmerung der Erkrankung ausführen können. Voraussetzung für eine Arbeitsunfähigkeit im Sinne der AU-Richtlinie ist demnach eine Krankheit. Hierbei handelt es sich um einen regelwidrigen Körper- oder Geisteszustand. Der bloße Verdacht auf eine Erkrankung erfüllt diese Anforderungen nicht.

- wenn Krankheitssymptome vorliegen

Ja! Hat der Patient Krankheitssymptome, die eine Arbeitsunfähigkeit begründen, dann ist im Rahmen des Erstkontaktes bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der AU-Richtlinie durch den Vertragsarzt für den Zeitraum des Vorliegens der Symptome eine Arbeitsunfähigkeit zu bescheinigen, und zwar unabhängig von der Frage, ob der Patient an COVID-19 erkrankt ist, Kontakt zu bestätigten COVID-19-Fällen bestand und/oder Aufenthalte in Risikogebieten oder Regionen mit COVID-19-Fällen erfolgten.

AU bei bestätigter Infektion mit dem Coronavirus

- wenn keine Krankheitssymptome vorliegen

Ja! Wenn der Patient positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde, aber keine Krankheitssymptome vorliegen, kann grundsätzlich für die Dauer der notwendigen Isolation eine AU-Bescheinigung ausgestellt werden, soweit der Patient für die Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit die Wohnung verlassen müsste.

- wenn Krankheitssymptome vorliegen

Ja! Leidet der Patient infolge einer bestätigten Infektion mit SARS-CoV-2 an Symptomen und ist daher nicht in der Lage, seine Arbeitstätigkeit auszuüben, ist eine AU-Bescheinigung auszustellen.

AU, wenn das Gesundheitsamt eine Quarantäne angeordnet hat – mit Krankheitssymptomen

Ja, sofern tatsächlich eine Erkrankung und nicht lediglich ein bloßer Verdacht vorliegt, kann eine AU-Bescheinigung ausgestellt werden.



Sobald der Arbeitnehmer, der bisher symptomfrei war, während der Quarantäne erkrankt, besteht Arbeitsunfähigkeit. In diesem Kontext gilt die über § 5 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) in Verbindung mit der AU-Richtlinie normierte Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit unter Verwendung des Muster 1 der Vordruckvereinbarung. Setzt die Arbeitsunfähigkeit erst im Laufe der vom Gesundheitsamt verfügten Quarantäne bzw. des verfügten Tätigkeitsverbotes ein, so bleibt der Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 7 IfSG für geimpfte und genesene Personen in der Höhe des bei Eintritt der Berechtigung ermittelten Betrages bestehen. Ansprüche, die den Entschädigungsberechtigten wegen des durch die Arbeitsunfähigkeit bedingten Verdienstauffalls auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften oder eines privaten Versicherungsverhältnisses zustehen, gehen insoweit auf das entschädigungspflichtige Land über.

AU infolge von Symptomen nach einer Schutzimpfung gegen das SARS-CoV-2-Virus

Ja, sofern tatsächlich Symptome gemäß AU-Richtlinie vorliegen, die eine Arbeitsunfähigkeit begründen, so ist für den Zeitraum des Vorliegens der Krankheitssymptome auch nach einer Schutzimpfung gegen SARS-CoV-2 eine AU-Bescheinigung auszustellen.

AU „Kind-Krankenschein“ aufgrund telefonischer Anamnese – Sonderregelung wurde zum 04.08.2022 erneut aktiviert!!

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat angesichts steigender Infektionszahlen die Corona-Sonderregelung für eine telefonische Krankschreibung wieder aktiviert. Sie gilt vorerst befristet bis 30. November 2022. Durch die Sonderregelung können Versicherte, die an leichten Atemwegserkrankungen leiden, telefonisch bis zu 7 Tage krankgeschrieben werden. Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte müssen sich dabei persönlich vom Zustand der Patientin oder des Patienten durch eine eingehende telefonische Befragung überzeugen. Eine einmalige Verlängerung der Krankschreibung kann telefonisch für weitere 7 Kalendertage ausgestellt werden.

Verfahren zur Feststellung der AU durch Videosprechstunde bleibt weiterhin bestehen!!

Seit 01.01.2021 wurde in **§ 4 Abs. 5 der AU-Richtlinie** geregelt, dass eine Arbeitsunfähigkeit ebenfalls im Rahmen von Videosprechstunden festgestellt werden kann.

Hierbei galt zunächst für bereits in der Praxis persönlich bekannte Versicherte, dass eine Erstbescheinigung der Arbeitsunfähigkeit für einen Zeitraum von bis zu 7 Kalendertagen ausgestellt werden kann, wenn eine hinreichend sichere Beurteilung des Vorliegens einer Arbeitsunfähigkeit in diesem Rahmen möglich erscheint.

Mit Beschluss des G-BA vom 19.11.2021 können auch Patienten per Videosprechstunde krankgeschrieben werden, die den Vertragsärzten bisher unbekannt waren. Eine Erstbescheinigung der Arbeitsunfähigkeit für unbekannte Patienten kann jedoch nur für bis zu 3 Kalendertage ausgestellt werden. Für eine Folgebescheinigung der Arbeitsunfähigkeit ist weiterhin eine persönliche unmittelbare ärztliche Untersuchung des Patienten notwendig.



Ein Anspruch des Versicherten auf eine Feststellung der Arbeitsunfähigkeit durch eine Videosprechstunde besteht nicht.

[Ausweitung der Kinderkrankentage in 2022 !!](#)

Durch die Ausweitung der Kinderkrankentage können Eltern im Jahr 2022 weiterhin insgesamt 30 statt 10 Tage Kinderkrankengeld pro Elternteil bei einer Erkrankung des Kindes sowie bei Ausfall der Kinderbetreuung beanspruchen. Für Alleinerziehende ist der Anspruch erneut auf 60 Tage pro Kind erhöht worden. Bei mehreren Kindern ist der Anspruch je Elternteil auf 65 Arbeitstage und für Alleinerziehende auf 130 Arbeitstage begrenzt.

Achtung:

Bei Ausfall der Kinderbetreuung sowie Anordnung der Quarantäne des Kindes bedarf es **keiner ärztlichen Bescheinigung**. Eltern beantragen das Kinderkrankengeld für den Zeitraum des Ausfalles der Betreuung direkt bei ihren Krankenkassen oder machen Verdienstaufschlag nach dem IfSG geltend.

[weitere Informationen zur Ausweitung der Kinderkrankentage](#)

Durch die Ausweitung der Kinderkrankentage können Eltern im Jahr 2022 insgesamt 30 statt 10 Tage Kinderkrankengeld pro Elternteil beantragen. Für Alleinerziehende besteht der Anspruch 2022 für 60 Tage pro Kind erhöht worden. Bei mehreren Kindern ist der Anspruch je Elternteil auf 65 Arbeitstage und für Alleinerziehende auf 130 Arbeitstage begrenzt.

Voraussetzungen für den Anspruch sind, dass:

- sowohl der betroffene Elternteil als auch das Kind gesetzlich krankenversichert sind,
- das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen ist,
- keine andere im Haushalt lebende Person das Kind beaufsichtigen kann.

Die Höhe des Kinderkrankengeldes beträgt in der Regel 90 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts.

➤ [Dies gilt auch bei Ausfall der Kinderbetreuung !!](#)

Wird die Kinderbetreuung zu Hause erforderlich, weil die Schule, die Kita, oder auch die Einrichtung für Menschen mit Behinderungen pandemiebedingt geschlossen ist oder einzelne Klassen oder Kitagruppen in Quarantäne sind, so besteht ebenfalls ein Anspruch auf Kinderkrankengeld; unabhängig davon, ob die geschuldete Arbeitsleistung nicht auch grundsätzlich im Home-Office erbracht werden könnte. Der Anspruch besteht auch, wenn einem Kind aufgrund eines Schnelltestergebnisses der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung oder Schule untersagt ist.

Für die Dauer der Zahlung des Kinderkrankengeldes ruht für beide Elternteile der Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG. Das Kinderkrankengeld kann nicht parallel zu Verdienstaufschlagsentschädigungen aus dem Infektionsschutzgesetz in Anspruch genommen werden.

Für Privatversicherte und beihilfeberechtigte Elternteile besteht ausschließlich ein Anspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG. Diese können Ihren Anspruch auf Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG gleichermaßen wie gesetzlich Versicherte unabhängig vom Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite zunächst **bis zum 23.09.2022** geltend machen.